

Fremdfirmen- Richtlinie

für die Durchführung von Arbeiten durch
Fremdfirmen und Nachunternehmen auf
dem ZDF-Gelände

Fremdfirmenrichtlinie des ZDF

Inhaltsverzeichnis

Zweites Deutsches Fernsehen	
1.0 Einleitung.....	3
2.0 Anwendungsbereich.....	3
3.0 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	4
4.0 Grundsätze des Arbeitsschutzes.....	4
4.1. Persönliche Schutzausrüstungen.....	4
4.2. Umweltschutz	4
4.3. Abfälle und Abfallentsorgung	5
4.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
5.0 Zusammenarbeit im Arbeitsschutz	5
5.1 Gefährdungsbeurteilungen.....	5
5.2. Betreten von Gefahrenbereichen	6
5.3 An- und Abmelden sowie Beginn von Arbeiten	7
5.4 Beauftragung und Nennung von Subunternehmen.....	7
5.5 Unfallmeldungen	8
5.6 Verwendung von Gefahr- und Werkstoffen	8
6.0 Zutrittsregelung	8
7.0 Elektronische Zutrittsberechtigung	9
8.0 Unterweisung	10
9.0 Verpflichtungserklärung.....	12

Anlage: Ansprechpartner und Telefonnummern

Nachfolgende Anlagen erhalten Sie vom Projekt- bzw. Auftragsverantwortlichen:

Anlage: Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmenverantwortlichen

Anlage: Baufreigabeschein

Anlage: Erlaubnisschein für Heiarbeiten und Baufreigabeschein

1.0 Einleitung

Das Zweite Deutsche Fernsehen verpflichtet sich mit seiner Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Durch eine offene Kommunikation gegenüber Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verbessern wir das Verständnis für den Sicherheits- und Umweltschutz im Unternehmen.

Aufgrund dessen erwarten wir, dass die von uns beauftragten und alle auf unserem Betriebsgelände arbeitenden Firmen die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie wir selbst.

2.0 Anwendungsbereich

Diese Fremdfirmenrichtlinie regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von sämtlichen Fremdfirmen und deren Nachunternehmen in den Liegenschaften des ZDF. Sie dient der Koordination und Durchsetzung von Anforderungen des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen in Liegenschaften des ZDF und ist immer dann anzuwenden, wenn mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Besonderheiten des Einsatzortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Auftragnehmer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter die Fremdfirmenrichtlinie kennen, diese erhalten haben und beachten. Es gilt die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie, die von der Hauptabteilung Rechtsmanagement und Zentraleinkauf (HA RMZE) oder vom zuständigen Auftrags- bzw. Projektverantwortlichen ausgehändigt werden kann.

Diese Richtlinie, ist jederzeit auf der ZDF-Homepage unter dem Punkt ZDF Unternehmen/- Ausschreibungen des ZDF/ Fremdfirmenrichtlinie des ZDF (www.ausschreibungen.zdf.de) abrufbar.

Mit der Auftragsannahme wird die Fremdfirmenrichtlinie verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages.

Ungeachtet dieser Richtlinie besteht für Fremdfirmen die Verpflichtung, die einschlägigen Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, die geltenden sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie sich ggfs. zusätzlich aus der der konkreten Beauftragung ergebende Verpflichtungen zu beachten und einzuhalten.

3.0 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Hauptansprechpartner/in für Fremdfirmen ist der/die Projektverantwortliche, der zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes eine/n Auftraggeberkoordinator/-in und bei Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) auch eine/n Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in (SiGeKo) bestellen kann.

Die Fremdfirmen haben sich nach Auftragserteilung bei der ausschreibenden Stelle nach diesen Ansprechpartnern/innen zu erkundigen und frühestmöglich Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von seiner Firma sowie den Nachunternehmern (Subunternehmen) eine der deutschen Sprache mächtige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

Zur Verdeutlichung der gegenseitigen Ansprechpartner ist die Anlage 1 auszufüllen, dem Projektverantwortlichen zur Verfügung zu stellen und an der Baustelle auszuhängen.

4.0 Grundsätze des Arbeitsschutzes

Die Ausführung der Arbeit muss den staatlichen und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer stellt vor Arbeitsaufnahme die arbeitsmedizinischen Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen seiner Mitarbeiter sicher.

4.1. Persönliche Schutzausrüstungen

Für die Arbeiten hat der Auftragnehmer sein Personal mit allen notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen, entsprechend den gesetzlichen und den ZDF Vorgaben auszustatten. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzartikel und die Schutzkleidung tragen und sachgerecht benutzen.

4.2. Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sein Verhalten auf dem ZDF-Gelände an der Umweltpolitik des ZDF zu orientieren.

Er trägt durch seinen Umgang mit Anlagen, Geräten, Materialien und Einsatzstoffen dafür Sorge, dass eine Verunreinigung von Boden oder Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Umwelt im Sinne geltender Gesetze unterbleibt. Alle vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf dem ZDF-Gelände sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen zum Umweltschutz durchzuführen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten selbständig zu prüfen, welche Rechtsnormen einzuhalten sind.

4.3. Abfälle und Abfallentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung obliegt dem Auftragnehmer. Die Entsorgung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine hausmüllähnlichen Abfälle ausschließlich in die auf dem ZDF-Gelände aufgestellten, entsprechend gekennzeichneten Abfallcontainer zu verbringen. Bei der Sammlung und Bereitstellung von Abfällen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich um wassergefährdende Stoffe handeln kann.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus dem Eigentum des Auftragnehmers (Sonderabfälle wie leere Farbdosen, Farbreste, Öle, Fette usw.), werden generell vom Auftragnehmer auf eigene Kosten entsorgt. Für die richtige Trennung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Abfallbeseitigung nicht nach, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

4.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Betriebsgelände des ZDF ist wie eine Trinkwasser-Schutzzone zu behandeln. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist daher eine Boden- oder Gewässerverunreinigung durch die Verwendung entsprechender Behälter und Sicherungseinrichtungen auszuschließen. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung (Anlagenverordnung – VawS²) sind zu beachten. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der ständig besetzten ZDF-Leitwarte (Tel.: 13333) zu melden (s. Anlage „Ansprechpartner und Telefonnummern“).

5.0 Zusammenarbeit im Arbeitsschutz

5.1 Gefährdungsbeurteilungen

Die Fremdfirma ist verpflichtet bei der Beurteilung von Gefährdungen und dem Durchführen von Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem ZDF zusammenzuarbeiten.

Der/Dem Projektverantwortliche/n, den von ihr/ihm beauftragten Koordinatoren und dem Sicherheitsingenieur des ZDF sowie dem zentralen Ansprechpartner im GF Technisches Gebäudemanagement (TGM) sind Einsicht in die Gefährdungs- und Belastungsanalysen zu gewähren.

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmen der/die Projektverantwortliche oder die von ihr/ihm beauftragten Koordinatoren die Arbeiten aufeinander ab. Im Rahmen dieser Koordinierungsaufgaben sind die/der Projektverantwortliche und die Koordinatoren auch den Mitarbeiter/innen der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt.

² (Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe)

Des Weiteren obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer und seinen beauftragten Nachunternehmern, die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen über die auszuführenden Tätigkeiten und seine Mitarbeiter über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend zu unterweisen (§ 12 ArbSchG).

Wenn Mitarbeiter/innen mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind alle Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmenvorgesetzten je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich gegenseitig und ihre Mitarbeiter/innen über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter/innen zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

5.2. Betreten von Gefahrbereichen

In Produktionsbereichen, Studios und Werkstätten sowie auf Baustellen ist für Unbefugte das Betreten verboten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und nach erfolgter Einweisung ist den Fremdfirmen der Aufenthalt in den Gefahrbereichen gestattet. Den Weisungen von den Verantwortlichen des Bereiches, z.B. Werkstattleiter, Bühnen- oder Beleuchtungsmeister, ist Folge zu leisten.

Aufenthalt und Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen/Anlagen, ist nur in Begleitung einer ZDF-Elektrofachkraft und unterwiesenen Personen mit Genehmigung durch die verantwortliche Elektrofachkraft des Auftraggebers gestattet.

Dies gilt im speziellen für Hoch- und Niederspannungszentralen in allen Liegenschaften des ZDF und ist mit der Schlüsselberechtigung für diese Räumlichkeiten gekoppelt.

Eigenmächtige Schalthandlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten. Eine Schaltberechtigung an Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen muss durch das ZDF vor Arbeitsbeginn vorliegen. Fremdfirmen haben sich die Freischaltung –welche ausschließlich von ZDF-Mitarbeitern durchgeführt wird– durch das ZDF schriftlich bestätigen zu lassen. Die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen im vorschriftsmäßigen Zustand sein und mit einem mobilen Personenschutz (RCD) betrieben werden.

Bevor mit den Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen oder Einrichtungen begonnen werden kann, muss in Rücksprache mit dem GF TGM/SV und dessen verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) bzw. Vertreter das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass die erforderlichen Absprachen mit den entsprechenden ZDF-Bereichen rechtzeitig getroffen werden können.

Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, so ist dies nur über das GF TGM/SV und dessen Verantwortliche zu veranlassen.

5.3 An- und Abmelden sowie Beginn von Arbeiten

Arbeitstäglich sind der Arbeitsbeginn und das Ende der Arbeiten der/dem Projektverantwortliche/n und/oder den vom ihr/ihm beauftragten Koordinatoren zu melden.

Die Aufsichtsperson der Fremdfirma hat in Abstimmung mit der/dem Projektverantwortlichen rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeit die von den Arbeiten möglicherweise beeinträchtigten Anlieger, Organisationseinheiten bzw. die Leitwarte zu informieren und ggf. eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen rechtzeitig getroffen werden können.

Für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist vor Arbeitsbeginn die Erlaubnis bei der/dem Projektverantwortlichen einzuholen („Erlaubnisschein für Arbeiten mit Funkenbildung“). Bei Baustellen ist die/der SiGeKo zu beteiligen.

Es ist für eine ausreichende Kennzeichnung und Absicherung auf der Baustelle zu sorgen.

Beim unplanmäßigen Antreffen anderer Fremdfirmen auf der Baustelle, hat die Fremdfirma unverzüglich die/den Projektverantwortliche/n und/oder die beauftragten Koordinatoren zu informieren.

Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit hat die Aufsichtsperson der Fremdfirma die/den Projektverantwortliche/n und/oder die beauftragten Koordinatoren über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der Auftragnehmer gemäß Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschriften) die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle/Meldesystem, sicherzustellen.

5.4 Beauftragung und Nennung von Subunternehmen

Setzt die Fremdfirma Nachunternehmen ein oder ergeben sich Änderungen gegenüber den vertraglichen Grundlagen, ist dies frühestmöglich dem Projektverantwortlichen und der Hauptabteilung Rechtsmanagement und Zentraleinkauf (HA RMZE) mitzuteilen. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen und Vertragsänderungen erfolgen ausschließlich über die Hauptabteilung Rechtsmanagement und Zentraleinkauf (HA RMZE).

Die Fremdfirma hat bei der Weitervergabe von Arbeiten an andere Unternehmen der/dem Projektverantwortlichen eine weisungsbefugte Person zu benennen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Nachunternehmen sind durch diese weisungsbefugte Person vor Beginn des Einsatzes über die Einweisungsinhalte und über mögliche Gefährdungen sowie über die durchzuführenden Maßnahmen zu unterweisen. Die für den Einsatz des Nachunternehmens relevanten Informationen und Dokumente sind von der Fremdfirma zur Verfügung zu stellen.

5.5 Unfallmeldungen

Unfälle und Beinaheunfälle in Liegenschaften des ZDF sind unverzüglich dem Projektverantwortlichen und dem Arbeitsschutzmanagement des ZDF (Tel. 13990) mitzuteilen. Dies dient auch dazu Gefahrenstellen abzustellen.

5.6 Verwendung von Gefahr- und Werkstoffen

Das EG-Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Produkte nach 91/155/EWG ist von der Fremdfirma beim jeweiligen Hersteller bzw. Inverkehrbringer anzufordern und der/dem Projektverantwortlichen zuzuleiten. Werden durch Vertrag bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese bzw. gleichwertige i. S. der GefStoffV verwendet werden.

Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Der/Dem Projektverantwortlichen, die von ihr/ihm beauftragten Koordinatoren und dem Sicherheitsingenieur des ZDF sind Einsicht in die gefahrstoffbezogenen Unterlagen zu gewähren, insbesondere wenn Belange des ZDF berührt sind.

Für die Fremdfirma sind die/der Projektverantwortliche und die vom ihr/ihm beauftragten Koordinatoren Ansprechpartner bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Abzustimmen sind insbesondere die zu verwendenden Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Arbeitsverfahren, die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten, die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und die möglichen Wechselwirkungen mit benachbarten Arbeitsplätzen.

Das Gebäudemanagement des ZDF befindet sich im Aufbau eines Katasters der in den Gebäuden verwendeten Baustoffe. Die Fremdfirma ist verpflichtet, die für die Erfassung der Daten notwendigen Unterlagen dem Projektverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

6.0 Zutrittsregelung

Zum Betreten des ZDF-Geländes ist ein ZDF-Tagesausweis oder eine personenbezogene ZDF-Ausweiskarte mit Name des Fremdfirmenmitarbeiters und der Fremdfirma sowie ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich.

Der ZDF-Tagesausweis gilt nur für den jeweiligen Ausgabetag.



Die personenbezogene ZDF-Ausweiskarte wird mit einer zeitlichen Begrenzung an die Fremdfirmenmitarbeiter ausgegeben. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die auf dem ZDF-Gelände arbeiten, sowie Lieferanten u. ä., erhalten eine personalisierte Ausweiskarte. Näheres hierzu ist in der Verwaltungsanordnung zu den Dienst- und Besucherausweisen geregelt (VWAO 161/06).

Die Beantragung und die Ausgabe der ZDF-Ausweiskarte erfolgt über den Auftrags- bzw. Projektverantwortlichen des ZDF. Nach Erledigung der Arbeiten ist dieser dem Auftrags- bzw. Projektverantwortlichen zurückzugeben.

Beim Betreten des ZDF-Geländes muss die betreffende ZDF-Ausweiskarte dem Sicherheitspersonal vorgezeigt werden. Die ZDF-Ausweiskarte ist für jeden sichtbar zu tragen. Die Mitarbeiter/innen der Fremdfirmen dürfen sich nur in den für ihre Arbeit erforderlichen Bereichen aufhalten.

7.0 Elektronische Zutrittsberechtigung

Ist es erforderlich, dass der Fremdfirmenmitarbeiter selbstständig Bereiche des ZDF betreten muss, die mit einer elektronischen Zutrittskontrolle gesichert sind, erhalten sie für den einmaligen Zutritt eine „Tageskarte“ oder für den mehrmaligen Zutritt eine „Zeitkarte“.

Für den Zugang in Rechenzentren und andere hochsensible senderelevante Bereiche ist ein zusätzliches Identifikationsmerkmal, z.B. die Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) erforderlich. Fremdfirmenmitarbeiter die einen kurzzeitigen Zutritt zu diesen Räumen benötigen, erhalten über den Auftrags- bzw. Projektverantwortlichen in der Schlüsselverwaltung „RZ-Karten“ mit einer PIN-Nr.

Elektronische Zutrittsanforderungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter werden ausschließlich über den Auftrags- bzw. Projektverantwortlichen an die Schlüsselverwaltung gerichtet. Nach Erledigung der Arbeiten ist diese der Schlüsselverwaltung zurückzugeben.

An den durch Ausweisleser gesicherten Eingängen hat der Ausweisinhaber darauf zu achten, dass er beim Öffnen der Türen nicht gleichzeitig weiteren Personen Zutritt gewährt. Missbrauch des elektronischen ZDF-Ausweises, insbesondere die Weitergabe an Dritte und die Weiterverwendung gesperrter Ausweise ist untersagt.

8.0 Unterweisung

Bevor Fremdfirmen nach Auftragserteilung ihre Arbeit in Liegenschaften des ZDF aufnehmen, müssen sie sich über die eigene arbeitssicherheitstechnische Betreuung, die für ihre Arbeiten anzuwendenden Rechtsgrundlagen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen informieren und diese bei der Arbeit berücksichtigen.

Ebenso ist die Fremdfirmen verpflichtet, alle ihre Mitarbeiter, als auch Führungskräfte und leitende Angestellte, vor Aufnahme der Tätigkeit beim ZDF über den Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie zu informieren und zu unterweisen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter die Weisungen dieser Richtlinie berücksichtigen.

Eine evtl. Überwachung der Arbeiten durch Mitarbeiter des ZDF entlastet die Fremdfirmen nicht von ihren Pflichten.

Sie müssen ferner in die örtlichen Besonderheiten sowie mögliche Gefährdungen eingewiesen sein. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung betriebsinterner Regelungen sowie von Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Folgende betriebsinterne Regelungen sind im Rahmen der Unterweisung zu vermitteln:

- Brandschutzordnung Teil A des jeweiligen Gebäudes
- Notrufnummern und Standort der nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung sowie des nächstgelegenen Telefons
- Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege, Notausgangstüren sowie technische und sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten, Schalttafeln) freihalten
- Rauchverbote beachten, Verwaltungsanordnung VwAO-171/07 „Nichtraucherschutz im ZDF“

Es sind weiterhin folgende Inhalte zu vermitteln:

- Funktion und Erreichbarkeit der Leitwarte (Tel. 13333)
- Notrufe MÜSSEN hausintern gemeldet werden. Wählen Sie die Notrufnummer 112 aus dem ZDF-Festnetz. Alternativ sind auch Anrufe aus den Mobilnetzen Tel.: 06131 / 70 112 möglich.
- Aufenthaltsgebot ausschließlich in den Bereichen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind.
- An- und Abmeldevorgänge von Arbeiten
- Vereinbarungen über die Nutzung von ZDF-eigenen Arbeitsmitteln, Anlagen, versorgungstechnischen Einrichtungen und Leistungen
- Ggf. Vereinbarungen über das außer Betrieb setzen von Anlagen des ZDF
- Über Alarmierungsmöglichkeiten, Fluchtwege und Sammelplatz im Vorfeld informieren
- Auf dem Firmengelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist nicht zu überschreiten



- Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich der ZDF-Leitwarte (Tel.:13333) und dem ZDF-Sicherheitsdienst (Tel.: 14560) zu melden

Die/der Vorgesetzte der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter/innen über die Einweisungsinhalte und über mögliche Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen.



9.0 Verpflichtungserklärung

Mitgeltende Unterlagen

- Vertrag über die Ausführung der Arbeiten
- Vereinbarungen über die Nutzung von ZDF-eigenen Arbeitsmitteln, Anlagen, versorgungstechnischen Einrichtungen und Leistungen
- Ggf. Vereinbarungen über das außer Betrieb setzen von Anlagen des ZDF
- ausgehängte Betriebsanweisungen
- Anlage: Ansprechpartner und Telefonnummern

Allen Mitarbeitern und allen Arbeitnehmern der Nachunternehmer, die auf dem Gelände des ZDF tätig sind oder werden, wird der Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie nach Auftragserteilung vor der Arbeitsaufnahme vermittelt.

Als Nachweis hierzu erhält das ZDF den beigefügten Unterweisungsnachweis ausgefüllt und unterschrieben zurück. Bei einem Wechsel der Mitarbeiter werden die Schulungsnachweise der neuen Mitarbeiter unverzüglich und ohne Aufforderung an das ZDF bzw. den Projekt- / Auftragsverantwortlichen übergeben.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Fremdfirmenrichtlinie mit allen Anlagen verstanden und akzeptiert haben sowie alle Ihre Fragen beantwortet wurden und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

Auftragnehmer: _____

Datum / Stempel und Unterschrift



Anlage:

Ansprechpartner und Telefonnummern

Auftrags-/Projektverantwortliche des ZDF:

Name: _____ Telefon: _____

Auftragnehmer (weisungsbefugte/r Koordinator/in):

Name: _____ Telefon: _____

Auftrags.-Nr.: _____

Einsatzort: _____

Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten auf der Arbeitsstelle: _____

Störungsannahme: ZDF-Leitwarte: Tel.: 06131-70-13333

Brand- und Unfallmeldung: ZDF-Leitwarte:

(aus dem ZDF-Festnetz)

(Anruf aus einem Mobilnetz)

Tel.: 06131-70-13333

Tel.: 112

Tel.: 06131-70-112

Arbeits- und sicherheitstechnische Betreuung durch jeweilige ZDF-Verantwortliche:

Arbeitsschutzmanagement (ASM): Tel.: 06131-70-13990

Betriebsärztliche Station: Tel.: 06131-70-14990

Sicherheitszentrale Tel.: 06131-70-18888

Zentraler Ansprechpartner im GF TGM Tel.: 06131-70-13301

Tel.: 06131-70-13245